



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am . April 2021**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31
Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und
indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Finanzierung von Corona-Selbsttests für Beschäftigte und Kinder in
den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertages- pflege;
Ergänzung des Beschlusses des Haushalts- und
Finanzausschusses vom 25. Februar 2021**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 wird beantragt, die Einwilligung in die Erweiterung des Berechtigtenkreises um die Kinder und die Beschäftigten der Familien- und Jugendhilfe bzgl. der Einwilligung des Haushalt- und Finanzausschusses (HFA) vom 25. Februar 2021 in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration bei Titelgruppe 88 im Kapitel 07 010 in Höhe von 63.756.000 Euro für die Finanzierung von Corona-Selbsttests für Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einzuholen.

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie durch das Land Nordrhein-Westfalen, aber auch darüber hinaus, gründet auf mehreren Bausteinen: Neben den grundrechtseinschränkenden Maßnahmen namentlich im Wege der Rechtsverordnung ist eine flächendeckende Impfung der Bevölkerung erforderlich. Darüber hinaus erweist sich auch im Lichte jüngster pharmazeutischer Erfolge eine breit angelegte Testung als dringend erforderlich.

Für den Einsatz von Schnelltests zur Selbstanwendung hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) durch die am 3. Februar 2021

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

in Kraft getretene Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung die verordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, so dass verkehrsfähige Tests für die Eigenanwendung auch an Laien abgegeben werden dürfen.

Auf dieser Grundlage hat der HFA am 25. Februar 2021 beschlossen, dass in einem ersten Schritt allen beschäftigten Personen in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) in Nordrhein-Westfalen Corona Schnelltests zum Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt werden sollen.

Nun soll der Personenkreis (Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung), der in dem Beschluss des HFA vom 25. Februar 2021 als Zielgruppe definiert wurde, um die weiteren Beschäftigten der Familien- und Jugendhilfe, der Brückenprojekte sowie die Kinder in der Kindertagesbetreuung und in Brückenprojekten erweitert werden.

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung ist aktuell auch bei Kindern vor Schuleintritt eine steigende 7-Tages-Inzidenz zu beobachten. Zudem breitet sich die Mutation B.1.1.7 zunehmend aus, die auch für Kinder stärker ansteckend sein könnte. In dieser Situation erscheint es erforderlich, auch für Kinder in der Kindertagesbetreuung ein Testangebot bereitzustellen, damit Kinder vor dem Besuch in regelmäßigen Abständen getestet werden können.

Das Testangebot ist ebenfalls für die übrigen Beschäftigten der Familien- und Jugendhilfe (wie z. B. Beratungsstellen, stationäre Einrichtungen, Schwangerschaftskonfliktberatung) sowie in den Brückenprojekten geboten, um den Schutz der Betreuten sowie Beschäftigten bei weiterhin geöffneten Angeboten zu erhöhen.



Lutz Lienenkämper